

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun



AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom

11. Juni 1990

Mitgeteilt den

26. JUNI 1990

Protokoll Nr.

1537

A.

Am 17. Dezember 1989 hat die Gemeindeversammlung von Braggio eine Totalrevision der Ortsplanung beschlossen. Die Ortsplanungsrevision beinhaltet folgende Grundlagen:

- Legge edilizia
- Piano delle zone e piano generale delle strutture
1:5'000
- Piano delle zone e piano generale delle strutture
1:2'000
- Piano generale di urbanizzazione 1:2'000

Diese Ortsplanungsgrundlagen sind in der Gemeinde vom 11. September bis zum 11. Oktober 1989 öffentlich aufgelegt. Der Gemeindeversammlungsbeschluss wurde am 18. Dezember 1989 öffentlich bekanntgegeben.

Mit Schreiben vom 23. Januar 1990 ersucht der Gemeindevorstand Braggio die Regierung um Genehmigung dieser Ortsplanungsgrundlagen im Rahmen von Art. 37 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

B.

1. Baugesetz

Der Genehmigung des Baugesetzes steht nichts entgegen.

2. Piano delle zone e piano generale delle strutture 1:5'000

Der Genehmigung dieses Zonenplanes steht nichts entgegen.

3. Piano delle zone e piano generale delle strutture 1:2'000

Die Gemeinde Braggio hat im obengenannten Zonenplan drei Deponiezonen ausgeschieden. Grundsätzlich sind Deponieanlagen von regionaler Bedeutung, die im Rahmen des regionalen Richtplanes zu koordinieren sind. Aufgrund der besonderen erschliessungsmässigen Lage der Gemeinde Braggio ist jedoch eine Beteiligung an einer regionalen Deponie nicht möglich. Aus diesem Grunde ist die Ausscheidung einer gemeindeeigenen Deponie angebracht.

Gemäss Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz ist für den Bedarf der Gemeinde Braggio eine einzige Deponie genügend. Nach Anhörung der Grundeigentümer hat der Gemeindevorstand beschlossen, an der Deponie im Gebiete Piscinterra festzuhalten und auf die Deponiezonen im Gebiete Rasic (Parzelle Nr. 150) und südlich von Refontana zu verzichten. Demzufolge sind die zuletzt genannten Deponien nicht zu genehmigen.

Die Gemeinde wird im übrigen darauf aufmerksam gemacht, dass für die Bewilligung der Deponie noch die Zustimmung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft (Gesuch für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen) und des Amtes für Umweltschutz (Gesuch für Materialdeponie) erforderlich ist. Im übrigen steht der Genehmigung des piano delle zone e piano generale delle strutture 1:2'000 nichts entgegen.

4. Piano generale di urbanizzazione 1:2'000

Der Genehmigung dieses Nutzungsplanes steht nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die legge edilizia wird genehmigt.
2. Der piano delle zone e piano generale delle strutture 1:5'000 wird genehmigt.
3. Der piano delle zone e piano generale delle strutture 1:2'000 wird mit Ausnahme der Deponiezonen im Gebiete Rasic und südlich von Refontana genehmigt.
4. Der piano generale di urbanizzazione 1:2'000 wird genehmigt.
5. Das kantonale Amt für Raumplanung wird angewiesen, die aufgrund dieses Beschlusses notwendigen Kennzeichnungen im piano delle zone e piano generale delle strutture 1:2'000 vorzunehmen.
6. Die Gemeinde wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Genehmigungsbeschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
7. Es werden keine Kosten erhoben.

8. Mitteilung an

Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] n
[REDACTED] s
[REDACTED] s
[REDACTED] t
[REDACTED] e
[REDACTED] s

[REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

L. Bartsch
L. Bartsch

Der Kanzleidirektor:

F. Caviezel
Dr. Caviezel